

Statuten des Vereins Klimaschutz Schweiz

Fassung vom: 2. September 2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Klimaschutz Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für den Schutz der Umwelt und des Klimas ein. Der Verein kann sämtliche Aktivitäten verfolgen, die auf die Erreichung dieses Zwecks gerichtet sind.

Die Vereinsaktivitäten zielen unter anderem darauf ab, die Notwendigkeiten eines wirkungsvollen Klimaschutzes sowie die Verpflichtungen aus internationalen Abkommen im Bereich des Klimaschutzes im öffentlichen Bewusstsein stärker zu verankern und die schweizerischen Klimaaktivitäten darauf auszurichten.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

3. Aufgaben

Seinen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch:

- Information der Öffentlichkeit über einen wirkungsvollen Klimaschutz;
- die Förderung einer kohlenstofffreien und klimaverträglichen Entwicklung;
- die Organisation und/oder Begleitung nationaler Projekte und Kampagnen für mehr Klimaschutz.

Zur Umsetzung dieser Ziele kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Verein kann per Vorstandsbeschluss anderen Organisationen als Kollektivmitglied beitreten.

4. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen Personen und Organisationen beantragen, die sich für den Vereinszweck einsetzen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen.

Bleibt ein Mitglied, welches nicht vom Mitgliederbeitrag befreit wurde, trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Der

Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an den Vorstand des Vereins Klimaschutz Schweiz zu.

Ein Ausschluss kann ausserdem erfolgen, wenn sich das Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort und kann nicht angefochten werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die Geschäftsstelle;
- der wissenschaftliche Beirat.

5.1 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Vorstands alle zwei Jahre;
- Wahl des Vereinspräsidiums alle zwei Jahre;
- Wahl der Revisionsstelle alle zwei Jahre;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Tätigkeitsberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstands;
- Abberufung des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Generalversammlung werden unter Vorbehalt von Ziff. 8 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium; ein Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

Beschlüsse des Gesamtvereins können ausnahmsweise auch zwischen den Generalversammlungen schriftlich gefasst werden. Ein schriftlicher Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

5.2 Vorstand und Präsidium

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Mit Ausnahme des Präsidiums, welches von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber. In der Regel besteht ein Präsidium aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin oder aus zwei Co-Präsident/innen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem / der Präsident/in bzw. im Fall eines Co-Präsidiums mit einer / einem der Präsident/innen.

Vorübergehend kann der Vorstand auch ohne Präsidium funktionieren. Für diesen Fall bestimmt der Vorstand zwei zeichnungsberechtigte Personen.

Der Vorstand kann im Hinblick auf die in Ziff. 3 festgehaltenen Aufgaben einen beratenden wissenschaftlichen Beirat einsetzen und abberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Der wissenschaftliche Beirat untersteht der Aufsicht des Vereinsvorstands.

Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei oder die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid; ein Co-Präsidium hat sich auf eine Meinung zu einigen.

Die Vorstandsmitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Vereins;
- Rücktritt;
- Abberufung;
- Todesfall.

5.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Der Revisor / die Revisorin / die Revisorinnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

5.4 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins und entlastet den Vorstand administrativ. Der Vorstand stellt den oder die Geschäftsführer/innen ein und erlässt sein oder ihr Pflichtenheft.

6. Sektionen

Die Mitglieder des Vereins mit Wohnsitz in einem Kanton oder einer Region können sich zu einer kantonalen oder regionalen Sektion des Vereins zusammenschliessen.

Die Sektionen sind rechtlich selbständige juristische Personen im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Sie verfolgen den Zweck gemäss Ziff. 2 und die Aufgaben gemäss Ziff. 3 auf kantonaler oder regionaler Ebene. Die Statuten der Sektionen dürfen dem Zweck des Vereins nicht zuwiderlaufen.

Die Sektionen entscheiden eigenständig über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins. Ein Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich und richtet sich nach den Statuten der jeweiligen Sektionen.

7. Mittel und Haftung

Die Einnahmequellen des Vereins sind

- die Mitgliederbeiträge;
- Spenden.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge und die Mindestbeiträge für Gönner/innen werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge können abgestuft sein (mit geringeren Beiträgen für Jugendliche und nicht Erwerbstätige und höheren Beiträgen für Organisationen, Familien). Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern wegen Krankheit oder anderen Gründen den Mitgliederbeitrag erlassen oder reduzieren.

Der Mindestbeitrag für Gönner/innen ist höher als der Mitgliederbeitrag einer voll zahlenden Einzelperson.

Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Statutenänderung

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit die Statuten ändern.

9. Auflösung

Solange der Verein mit seiner Aufgabenerfüllung gemäss Ziff. 3 betraut ist, kann der Verein nur mit einstimmigem Beschluss aufgelöst werden.

Erklärt der Vorstand schriftlich, dass die Aufgaben gemäss Ziff. 3 erfüllt sind, kann die Generalversammlung den Verein mit einfachem Mehr auflösen.

Das nach Abzug der direkten Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird im Sinne des Vereinszwecks gemäss Entscheid des Vorstandes geeigneten gemeinnützigen Organisation für Aktivitäten überwiesen.

10. Inkrafttreten der Statuten

Der Verein Klimaschutz Schweiz wurde am 25. August 2018 am Steingletscher gegründet.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 2. September 2023 in Zürich genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Zürich, 2. September 2023



Myriam Roth
Co-Präsidentin



Frédéric Steimer
Co-Präsident